

**Vierteljähriger Abonnementspreis**  
in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto  
2 Thaler 11/4 Sgr. Insertionsgebühr für den  
Raum einer fünfzeiligen Zeile in Petitdruck  
1/4 Sgr.

**Expedition: Herrenstraße 12 20.**  
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten  
Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf  
Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmahl  
erscheint.

# Breslauer



# Zeitung.

No. 194. **Mittag-Ausgabe.**

Verlag von **Eduard Trewendt.**

**Mittwoch den 25. April 1860.**

## Telegraphische Depesche.

**Karlsruhe, 24. April, Nachm.** Durch landesherrliche Verordnung wird die Errichtung eines Handels-Ministeriums verfügt.

## Telegraphische Nachrichten.

**Paris, 24. April.** Vom sardischen Militär haben 3220 mit „Ja“, 127 mit „Nein“ gestimmt. So weit das Resultat der Abstimmung in Savoyen bekannt, haben 30,000 mit „Ja“, 59 mit „Nein“ gestimmt. In Chablais und Faucigny herrschte fast Einstimmigkeit.  
Aus Neapel wird gemeldet, daß General Viglia dajelbst ermordet worden sei.

**London, 23. April, Nachts.** In der heutigen Sitzung des Oberhauses brachte Lord Normanby folgende Resolution ein: Das Haus mißbilligt es, daß Lord Comley den Lord Russell von der Absicht des Kaisers Napoleon, Savoyen zu annektieren, durch ein Privat Schreiben in Kenntniß gesetzt habe. Das Haus erkenne die Nothwendigkeit einer Privat-Correspondenz an, wichtige Thatsachen müßten aber durch offizielle Correspondenz erörtert werden. Lord Comley erwiderte: Graf Walewski habe ihm im November in einer Privatunterredung mitgetheilt, daß Frankreich, falls die mittel-italienischen Fürstenthümer Piemont einverleibt würden, Savoyen und Nizza forderne werde. Eine reine Privatmeinung habe er nicht als Thatsache in einer öffentlichen Depesche mittheilen können; eine offizielle Mittheilung habe er vor Monat Februar nicht erhalten, und darauf sofort offiziell berichtet. Lord Granville vertheidigte Comley und trug auf Uebergang zur Tagesordnung an. Lord Malmesbury sagte, er beachtete nicht, Comley zu tadeln, die Unregelmäßigkeit des Verfahrens habe aber der Regierung zu konstatiren gestattet, daß sie keine offizielle Mittheilung erhalten habe. Lord Normanby zog hierauf seine Motion zurück.

**Chambers, 22. April.** Die französischen Truppen rückten heute Früh von hier ab und die Posten wurden von der Nationalgarde besetzt. Eine zahlreiche Menge betheiligte sich bei der Abreise; es herrschte Ruhe. Die Stadt ist mit französischen und einigen italienischen Fahnen geschmückt. An der Spitze des 1. Juges, welcher sich zur Wahl-Urne begab, befanden sich 100 Mitglieder der Helena-Medaille Decorirte, Musik voran und mit Fahnen, worauf „Ja“ stand. Die Vorkräfte, die Jünkte, die religiösen Orden mit gleichen Fahnen, der Clerus, die Beamten, die Compagnons verfügten sich in geschlossenen Rügen nach der Wahl-Urne. Es werden wenige Enthaltungen stattfinden, wenige Voten mit Nein abgegeben werden. Aus Anancy wird dasselbe gemeldet. In mehreren Gemeinden ist das Votum einstimmig.

**Stockholm, 21. April.** Dem Reichstage ist ein königl. Schreiben zugegangen, welches einen Vorschlag zur Organisation der Hypotheken-Vereine enthält.

**Konstantinopel, 23. April.** Die Gesellschaft von Banquiers zur Festhaltung des Wechselkurses auf London auf 110 und der Wechselkurs auf 100, beginnt ihre Thätigkeit am 1. Mai. Die Einziehung der Kaimes dauert fort und soll Ende Mai vollendet sein.

**Haag, 23. April.** Die Regierung hat den General-Staaten Entwürfe zu Eisenbahnen vorgelegt, welche letztere auf Staatskosten ausgeführt werden sollen.

**Madrid, 23. April.** Die marokkanischen Bevollmächtigten sind am Sonnabend in Tetuan angekommen und wurden die Friedensunterhandlungen sofort eröffnet.

Ueber die Verhaftung des Grafen Montemolin erfährt man Folgendes: Die Gendarmen hatte während der Nacht ein Haus, worin man die Infanten vermutete, umstellt. Nach wiederholten Aufforderungen, sich zu ergeben, drang ein Gendarm durch das Fenster in das Innere des Hauses und befand sich den Prinzen gegenüber. Sie waren angekleidet und erklärten sich für Gefangene.

## Preußen.

### K. C. 41. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 24. April.

Am Ministertische die Herren Simons, Freiherr von Patow.  
Ein Antrag, die Verwaltung der Bergamtsklassen in der Grafschaft Mark den Gewerken unter Aufsicht des Staats zu übergeben, vom Freiherrn von Binde gestellt und hürreichend unterstützt, wird der Kommission für Bergwerksangelegenheiten überwiesen.

Der gestern im Herrenhause angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Abschätzung der Lehne in Alt-, Vor- und Hinter-Pommern wird an die um 7 Mitglieder veränderte Justizkommission überwiesen. Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der § 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. Vorher nimmt der Herr Finanzminister das Wort, um in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 31. April, im Verein mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, dem Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Stempelsteuer für Wechsel und die denselben steuerlich gleichstehenden Papiere bis zum Werthe von 300 Thalern.

Bekanntlich sind nach dem Stempelgesetze Geschäfte unter 50 Thlr. stempelfrei, während solche über 50 Thlr. einer Steuer unterliegen. Dies Sachverhältnis hat beim Handelsstande zu vielerlei und wiederholten Klagen Veranlassung gegeben, denn es erwächst ihm dadurch eine große Last, daß auch da, wo größere Geschäfte abgeschlossen werden, dennoch mehrere kleine Wechsel von 49 Thlr. 29 Sgr. ausgestellt werden, um die Steuer zu umgehen. D diesem Uebelstande abzuhelfen, schlägt die Regierung vor, alle Wechsel vom Stempel zu unterwerfen in der Art, für Wechsel bis 50 Thlr.: 1 Sgr., von 50—100: 2 Sgr., von 100—200: 3 Sgr., von 200—300: 4 Sgr. Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß der Ausfall bei den Wechseln von 50—300 Thlr. vollkommen durch die Besteuerung der Wechsel unter 50 Thlr. gedeckt werden wird. Die Regierung ist zur Vorlage des Entwurfes in so vorgereifter Zeit bestimmt worden, weil der vor Kurzem hier verfaßt gewesene Handelsstag fast einstimmig den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Regierung es eher, je lieber dem Uebelstande abhelfen möge. Der Entwurf ist ganz einfacher Natur und dürfte bei der Beratung nicht zu großen Schwierigkeiten zu überwinden haben. Der Entwurf wird den vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen überwiesen.

Vor Nr. 1 der Tagesordnung kommt der nachträgliche Bericht, betreffend die Berg- und Hüttenarbeiter, notwendig in Folge der von dem Herrenhause beliebten Abänderung, zur Beratung. Die Wiederherstellung des vom Abgeordnetenhause ursprünglich abgelehnten § 17 des Entwurfes wird von den Herren Strohn, Karsten, Hartort, Auerwald, Rosenfeld, Lehmann, Lehmann, der Berichterstatter Herr v. Weugheim theilt das Bedauern, hält aber auch den Paragraphe gar nicht für so gefährlich. Der Regierungskommissioner hebt hervor, daß der Gesetzentwurf keineswegs im Interesse der Bergwerkseigentümer vorgelegt worden sei, der § 17 sei analog mit den Anordnungen der Gewerbeordnung. Die Wiederherstellung des § 17 wird denn auch genehmigt. Das Haus geht auf den oben angeführten Gesetzentwurf über die Steuerordnung zurück.

Herr v. Rosenberg-Lipinsky nimmt zuerst das Wort, um sich für den Regierungsentwurf, mit dem Amendement Benda (s. unten) zu erklären. Herr v. Benda vertheidigt dies Amendement, das einen Unterschied macht zwischen Defraudations- und Contraventionsstrafen. Was erstere betrifft, so ist der Gewerbetreibende, sofern sie in Geldstrafen bestehen, mit seinem Vermögen dafür verhaftet; bei Contraventionsstrafen tritt dieselbe Haftungs-Verbindlichkeit ein, es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Con-

travention derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Contraventionsstrafe, insbesondere die durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 ad 5 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thlr., gegen den subsidiarisch Verpflichteten nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden. Herr Strohn befreit, daß wie Herr Benda behauptet, ein Strohn'sches Amendement existire. Soll das Ermessen der Behörde nicht zur Willkür werden, so muß es in gesetzliche Schranken gebannt werden. Herr Kühne (Berlin) empfiehlt ebenfalls das Amendement Benda. Herr Finanzminister v. Patow bittet, den § 2 nach den Vorschlägen der Commission nicht anzunehmen, da dieselben höchst bedenklicher Art sind. Von allen anderen Bedenken abgesehen, muß das Verhältnis zu den anderen Vereinststaaten, das Preußen eine strenge Handhabung der Geseze auferlegt, immer im Auge behalten werden. Dem Abänderungsvorschlag des Herrn v. Benda hat die Regierung nur entgegengehalten, daß das, was Herr v. Benda will, schon besteht. Die Herren v. Ammon, Osterrath theilten sich ebenfalls an der Generaldiskussion, die aber wohl mehr auf § 2 concentrirt war. Der Berichterstatter Herr Starke rechtfertigt die Ansichten der Commission. Herr v. Rosenberg-Lipinsky theilt die Bedenken des Finanzministers gegen das Amendement Benda zu § 2, über welchen die Special-Discussion eröffnet ist.

Herr v. Patow hat sich keineswegs für dies Amendement erklärt, bittet im Gegentheil, dasselbe abzulehnen. Die Herren v. Rosenberg-Lipinsky und Reich stellen Unter-Amendements. Bei der Abstimmung werden der Commissions-Antrag und das Reich'sche Unter-Amendement abgelehnt, das v. Rosenberg'sche Unter-Amendement und das Amendement Benda werden mit großer Majorität angenommen und damit der § 2 der Regierungs-Vorlage beseitigt. Herr v. Rosenberg hatte angetragen, hinter den Worten: „Verpflichteten“ die Worte einzufügen: „gleichwie den eigentlichen Thäter oder Theilnehmer“. Der § 3 wird nach der Regierungs-Vorlage jedoch mit Hinzufügung der Worte „und Prozeßkosten“ angenommen. Zu dem von der Commission vorgeschlagenen § 4 nimmt der Herr Finanzminister das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge des Benda'schen Amendements die Fassung des § 4 geändert werden muß, weil ein Theil desselben bereits erledigt ist. Dem widerspricht Herr v. Benda, die beiden Paragraphe behandelnd ganz verschiedene Fälle.

Die Herren Dr. Fall, v. Rosenberg-Lipinsky, Lette theilten sich an der Diskussion; der § 4 wird abgelehnt und das ganze Gesetz angenommen. Die Herren Minister: Graf Schwerin, v. Auerwald, v. Bethmann-Hollweg sind eingetreten. — Ueber die Petition des Mühlenselb'schen Rauchhüttenbesizers zum Revision des Gesetzes vom 15. November 1811 geht das Haus zur Tagesordnung über und wendet sich zum 7. Bericht der Petitions-Commission. Nr. 1 ist die Petition des Ober-Rabbiners Suro in Bezug auf Gleichstellung der Juden im Staatsdienste in Gemäßheit der Artikel 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde. Die Regierung, führt Herr Behrend (Danzig) aus, nehme jetzt den richtigen Standpunkt für Beurtheilung dieser Frage ein, und es erweise eine legislatorische Regelung derselben als nicht mehr nöthig. Leider herrsche im Ministerium eine Praxis, die die Ausführung der gesetzlichen Bestimmung wesentlich abschwächt. Namentlich sei hier das Verhalten des Justizministers zu rügen, der sich noch immer nicht für verpflichtet halte, die Juden zu Nichterämtern zuzulassen.

Herr v. Arnim-Neustettin trägt auf Uebergang zur Tagesordnung an, da die Petition durch die jetzt herrschende Praxis, welche Juden sogar zu Schulzenämtern zuläßt, bereits erledigt ist.

Herr Schottki hingegen wünscht mit der Commission die Ueberweisung der Petition an das Ministerium und die vollständige Emancipation der Juden.

Abg. v. Blandenburg: Er befinde sich in der unangenehmen Lage, den Justizminister unterstützen zu müssen, freilich sei er in dieser läblichen Lage auch schon oft unter dem Ministerium Mantel gefahren. Nachdem Art. 11 der Verfassung die Thore der Festung weit geöffnet, vertheidige man auf den abgetragenen Bollwerken die letzten Reste der Festung; eine Vertheidigung, die, wenn ihn nicht alles täusche, fruchtlos sein werde. Es sei eine eigenthümliche Lage, wenn immer der eine Minister das aufgab, was sein Vorgänger beschlossen; ihm sei es nicht zweifelhaft, daß der Nachfolger des jetzigen Ministers des Innern die früheren Decrete aufheben werde. Der Cultusminister sage, daß die Anstellung von Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen im Allgemeinen nicht beanstandet werde, insofern es ein Anderes, wenn die betreffende Anstalt einen christlich-confessionellen Charakter habe, der durch den Director und das Lehrer-Collegium repräsentirt werde. Nun müsse zuerst gefragt werden, ob irgendwo ein Lehrercollegium existire, das keinen confessionellen Charakter habe? Die Stellung des Ministers sei eine falsche, indem er das Prinzip zugebe und die Ausführung zuletzt vom Beschluß eines Collegiums abhängig mache. In welche Lage kämen dadurch die Juden? Sie würden als Probelehrer zugelassen, machten etwa das Examen als Oberlehrer, und dann jage die Anstalt: „Ja, ich bin confessionell.“ Oder ob man die Thür noch weiter öffnen und bei der Anstellungsfähigkeit zwischen den einzelnen Lehrgegenständen unterscheiden wolle. Halte man etwa ein Lehrercollegium für einen zufälligen Verein verschiedener Personen, oder sei es nicht vielmehr eine Corporation, die nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen habe? Woher komme es, daß in Preußen die Freimaurerlogen sich der Juden noch immer erwehren. Wer seien denn die Juden, was sei denn die Judenthümlichkeit, die die Emancipation verlange? Man möge die Folge, die Resultate bedenken. Zu drei verschiedenen Zeiten habe in der Geschichte das Judenthum wie Moses eine hervorragende Stellung eingenommen.

Diejenigen, die Moses und den Propheten des alten Testaments anhängen, wollen keine Emanzipation; er erwarte dafür den Gegenbeweis. Wie der Prophet Moses sein Gesicht vor dem Lichtschein der Gottheit verhält habe, so habe Moses Maimonides den Zerfall des Judenthums mit dem Gewande des Talmuds verhüllt. Der Talmud schreibe die strengste National-Absonderung vor, und so lange die Juden sich nicht öffentlich von den Vorschriften des Talmud losgesagt hätten, behaupte er, daß sie eine andere Nationalität bildeten. Zum Beweise wolle er aus einem Buche, das von einem Juden verfaßt sei, der die Felszüge mitgemacht, das Gebet verlesen, welches alljährlich am Versöhnungstage gesprochen werde. Nach dem Inhalt dieses Gebets sollten alle Gelübde, Schwüre etc., welche im Laufe des letzten Jahres ausgesprochen worden, aufgelöst, aufgehoben, zerstört sein. Man sage, der Talmud werde von den Juden nicht mehr gehalten; nun besitze er den Brief eines Christen aus Polen, welcher die Ueberzeugung mehrerer Talmudstellen enthalte. Er habe nicht große Lust, diese Stellen zu verlesen, es sei denn, daß er dazu aufgefordert werde. (Nein! nein!) Eine Stelle wolle er jedoch mittheilen. (Nach dem Inhalt dieser Stelle wird den Juden angeblich untersagt, Nichtjuden, die in Lebensgefahr sind, zu Hilfe zu eilen.) Er wolle noch ein paar Stellen verlesen. (Allgemeiner Ruf: Nein! nein!) Nur noch eine Stelle: Von einem jüdischen Herausgeber in London sei ihm die Ueberzeugung eines Gebets mitgetheilt worden, daß die Juden am Passafeste sprechen. (Redner citirt die Stelle, welche heftige Verwünschungen gegen die Unterdrücker der Juden enthält.) Es sei unmöglich zu denken, daß in einem Lande, wo die Juden die Uebermacht hätten, Nichtjuden im Stande wären, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihnen von Juden auferlegt würden. Und nun wollten die Juden bei uns obrigkeitliche Rechte? Der Staat müsse Garantien haben, daß Gebete, wie die erwähnten nicht gesprochen würden. Erst 1841 habe Moses Montefiore an einen württembergischen Rabbiner geschrieben, daß das heilige Land das unveräußerliche Recht der Juden bleibe. Als er (Redner) im v. J. gesagt, daß das Vaterland der Juden Palästina sei, habe man ihn verspottet; wolle man auch Moses Montefiore verspotten? Wenn ein preuß. Jude sähe, daß ein russischer Jude einen preuß. Unterthan schlage, wem werde er beistehen, dem russ. Juden oder dem preuß. Unter-

than? — Der dritte Moses, Moses Mendelssohn, habe den Talmud mit dem erborgten Mantel der neuern Philosophie verdeckt. Er habe den Juden geboten, sich in die Gebote der neuern Zeit und des modernen Staates zu schiden, sie aber nicht vom Talmud entbunden; er habe dem Staat das Recht der Nichtemanzipation vindicirt. Was Mendelssohn gewollt, habe er nicht erreicht; was er in das Judenthum von neuerer Philosophie hineingetragen, das sei in Nihilismus umgeschlagen. Dr. Weit habe ihn (Redner) im vorigen Jahre gefragt, ob er die Juden in einen Topf mit Dissidenten und Freigeistern werfen wolle? Er wolle das nicht, für wen werde aber die Emancipation verlangt? für diejenigen, welche an Moses und dem Talmud halten, oder für diejenigen, die sich selbst schon emancipirt haben? Er erinnere an das Wort, daß die Tugend der Toleranz da anfangen, wo die Sünde der Indifferenz aufhöre. Man sage: Juden könnten christliche Eide annehmen; ja man könne sehr viel, wenn man sich nichts dabei denke. Er habe von Juden singen hören: „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt!“, „Dein Blut komme über uns und unsere Kinder!“, er habe ein leises Frösteln über diese Art von Unglauben verspürt. (Heiterkeit.) Als er die betreffenden Personen gefragt, wie sie dergleichen singen könnten, habe man geantwortet: „Ja, die Musik sei recht schön, wenn nur der Text nicht so albern wäre.“ Ein jüdischer Gutsbesitzer habe am ersten Weihnachtstage eine christliche Gesellschaft bei sich gegeben und seinen Gästen u. a. moderne Christusthümle zum Geschenk gemacht; auf Befragen, wie er dazu komme, habe er geantwortet, man hätte ihm gesagt, daß sie ihm ähnlich seien. Was die Berechtigung der Juden zur Kreislandtschaft betreffe, so behaupte der Justizminister, daß er in Folge des Amendement Mallindrodt immer, auch unter dem vorigen Ministerio, für die Zulassung der Juden zu den Kreisräthen gewesen sei. Nun hätte aber das Amendement Mallindrodt (dasselbe ist ein wesentlicher Theil des Sech's-Paragraphegesetzes von 1853, das die Kreisordnung von 1850 wieder herstellt, insofern dieselbe nicht mit den bestehenden Gesezen im Widerspruch steht) nicht etwas wiederherstellen können, was gar nicht aufgehoben war. Die Gemeindeordnung von 1850 hätte eine Bestimmung enthalten, wonach bis zur Einführung dieser Gemeindeordnung die entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft bleiben sollten. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 sei aber nicht in's Leben getreten, folglich seien die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen auch niemals aufgehoben worden, folglich hätten sie auch durch das Am. Mallindrodt nicht wieder ins Leben gerufen werden können. Nur im sechster Kreise sei die Gemeindeordnung zur Ausführung gelangt, und darum habe sich bei seinen Freunden bezüglich der Beschwerde eines jüdischen Aittergutsbesizers aus Soest das Wort gebildet: der Jude aus Soest hat Recht. Im Pommerlande habe man jetzt einen jüdischen Schulzen (Gelächter rechts). „Aber weißt, ob sie nachher auch noch lachen werden?“ Wer sein Gut an einen Juden verkauft, habe kein Recht zur Beschwerde, wenn der Jude an den Kreisrat gehe, eben so wenig die Bauern, die einen Juden zum Schulzen wählen; aber man möge bedenken, daß sehr häufig das Schulzenamt ein dingliches Recht an den Gütern sei, die jeder kaufen könne. Man möge die Folgen erwägen. Er zweifle nicht, daß das pommerische Landvolk das Gebot „Seid unterthan der Obrigkeit“ nicht vergessen und sich fügen werde, aber er glaube nicht, daß ein pommerischer Bauer, und er könne das wohl auch von Westfalen annehmen, sich überirrt jüdische Schulzen gefallen lassen werde. Aus dem pommerischen Dorfe, welches den jüdischen Schulzen habe, berichte man schon von Injurienklagen des Schulzen gegen die Bauern; wo einmal unter dem pommerischen Landvolk Injurienklagen entstanden, da lehre nie der Friede zurück. Ein pommerischer Bauer habe ihm jüngst gesagt: Sein Gut befände sich nun schon 400 Jahre in seiner Familie, aber wenn er daran denke, daß er einen jüdischen Schulzen bekommen könnte, so würde ihm nichts anderes übrig bleiben, als auszuwandern.

Abg. Dr. Weit: Er wohne heute zum drittenmale in seinem Leben einer parlamentarischen Verhandlung über die Gleichstellung der Juden bei. Der Ton, welchen der Abg. v. Blandenburg heute angeschlagen habe, sei ihm bisher in solchen Verhandlungen noch nicht vorgekommen. (Auf: Sehr richtig.) Der Abg. habe aus einer tausendjährigen Literatur mehrere Stellen herausgerissen und verlange von ihm darauf Antwort. Das sei er (Redner) nicht im Stande. — Dem Minister des Innern müsse er seinen herzlichsten Dank darbringen für die Art und Weise, in welcher er die Rechte der Juden im andern Hause vertheidigt habe. (Bravo.) Der Minister habe den alten Wahlpruch der Hohenzollern so überbet, wie ihn das Volksgemüthe und das Volksgemüthe seit Jahrhunderten verstehe — in dem Sinne, durch welchen das Volk mit dem Hause Hohenzollern seit Jahrhunderten so eng verknüpft sei. Das Ministerium habe die Verheißung der Verfassung ausgeführt und sich dadurch den Dank der großen Majorität des Landes verdient. Es sei gesagt worden, daß ein neues Ministerium ja leicht wieder beseitigen könne, was das gegenwärtige geschaffen; für diesen Fall hoffe und wünsche er, daß das gegenwärtige Ministerium noch recht lange regieren möge (Zustimmung); denn habe dessen Praxis erst Wurzel gefaßt, so werde kein Ministerium es wagen, auch nicht eines aus Genossen des Abgeordneten für Nau-gard, daran zu rütteln. Ferner habe der Redner darauf hingewiesen, daß gläubige Juden eine Gleichstellung nicht beantragen könnten. Diese Neuführung werde schon durch den Votum selbst widerlegt; der Oberrabbiner Suro gehöre zu den orthodoxesten Männern des preussischen Staates. — In den Gesezen der Juden sei nichts enthalten, was einer bürgerlichen Gleichstellung derselben entgegenstehen könnte. Er müsse dem Redner bemerken, daß der Talmud nicht ein dogmatisches Buch, sondern ein Mischenwerf in 12 Jolian-ten sei; es enthalte stenographische Berichte über religiöse Fragen, und daß sich in einem solchen Werke Widersprüche vorfinden, sei wohl natürlich; wer die stenographischen Berichte dieses Hauses durchlese, der werde nicht bloß Widersprüche, sondern auch oft Widersinn darin finden (Heiterkeit). Abg. v. Blandenburg habe eines ehrwürdigen Namens gedacht, des Moses Mendelssohn, der ein Gegner der bürgerlichen Gleichstellung der Juden sein solle. Mendelssohn sei es, der die Juden zuerst den deutschen Geist gelebt, der Freund Lessing's, und wenn man diese beiden Namen zusammen nehme, so sollte man nicht dubitieren, daß ein Malak auf sie geworfen würde (Bravo). Endlich habe Abg. v. Blandenburg von dem Gefühl des pommerischen Landvolks gesprochen. Es sei gar keine Frage, daß ein Vorurtheil und Fanatismus sich finde in den Gefühlen des Volkes; aber es sei eben Männern wie Mendelssohn und Lessing gelungen, diesen Fanatismus nach und nach zu beseitigen. Wenn sich aber dennoch hier und da ein kleiner Rest vorfinde, so sollte man denselben nicht wieder aufrufen und einen Putsch versuchen. Er warne davor, daß das Volk, welches kein Interesse habe, gegen die Gleichstellung der Juden zu protestiren, immer wieder aufgeregt würde, es möchte sich später einmal daran erinnern, wer die Männer seien, welche das Volk stets gegen die Gleichstellung der Bürger aufstacheln. Die Juden erfüllten die Ehrenpflicht im Heere, und umfassende Untersuchungen über ihr Verhalten hätten das Resultat gegeben, daß die christlichen Soldaten im Allgemeinen nicht zu unterscheiden seien, daß die Religions-Verhältnisse nirgends als ein Hinderniß beim Kriegsdienst hervorgetreten seien. Das Argument, daß die Juden der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht gewachsen seien, sei nicht anwendbar, es sei nie ein Vorurtheil, welches eine Schlingpflanze am Boden wüchere. Was die Abnahme des Eides betreffe, so gehöre der Eid nicht zu den religiösen Einrichtungen des Staates, wie der Art. 14 der Verfassung sei vorausgesetzt, denn er werde nach der Religion des Einzelnen normirt. Sollte Art. 14 der Verfassung zur Anwendung kommen, so müßte ein allgemeiner christlicher Eid für alle Konfessionen normirt werden. (Auf: sehr wahr!) Es sei gesagt worden, die Juden könnten keinen christlichen Eid annehmen, und man sichte ihnen bei ihrer Eidesleistung dieselbe Rücksicht, indem man einen jüdischen Religionsdiener hinzügte. Er bestritte, daß dies eine Rücksicht sei; die Hinzuziehung eines Religionsdieners entspreche aus dem Mißtrauen, daß der Jude dem Christen gegenüber einen falschen Eid leisten könnte. Es sei ja

